

REGLEMENT über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Einwohnergemeinde 4444 Rümlingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4444 Rümlingen gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), vom 20. März 1997.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um die gesetzlichen Abzüge reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Alimente, Ergänzungsleistungen etc.

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeiträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	12'000.--
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	14'000.--
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'000.--
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'000.--
Für jede weitere Person zusätzlich	Fr.	1'000.--

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen für Einpersonenhaushalte darf Fr. 36'000.-- und für Mehrpersonenhaushalte Fr. 40'000.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 5'000.-- pro Kind gemäss § 3, Absatz 1, Bst. a des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 10'000.-- je Einzelperson, Fr. 20'000.-- für 2 Personen, sowie ein Zuschlag pro minderjährigem Kind von Fr. 5'000.--, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Der Jahresgrundbedarf beträgt 120% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz vom 21.06.2001.

² Zum Betrag gemäss Absatz 1 hinzugerechnet werden die netto Grundprämie der Krankenversicherung sowie die Mietnebenkosten.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

- ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- ³ Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- ⁴ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- ⁵ Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§12 Strafbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Beträge müssen zurückerstattet werden. Zusätzlich kann der Gemeinderat eine Busse verfügen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.--.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2015.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



E. Berger

Die Schreiberin:



N. Bürgin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am



Verfügung Nr. 49

Vom 27. Oktober 2015 TD

Einwohnergemeinde Rümelingen - Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

I.

Am 19. Juni 2015 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümelingen das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Aenderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe k. der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Die Bestimmungen können genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Rümelingen wird genehmigt.

Verteiler: - Gemeinderat

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**

Thomas Weber, Regierungsrat